

BEITRAGSORDUNG des Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V.

Gültig ab 01.01.2024

1.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Im Falle einer Beförderung oder des Eintritts in den Ruhestand ist der neue Beitrag vom folgenden Kalendervierteljahr an zu zahlen. Erfolgt die Beförderung im Rahmen einer Ausbildungs- bzw. modularen Qualifizierung (oder entsprechender Vorgänger-Regelungen), so ist jedoch mindestens der bisherige Beitrag zur Zahlung fällig. Veränderungen, die eine Änderung der Beitragsstufe zur Folge haben, sind vom Mitglied der BDF-Geschäftsstelle zu melden.

2.

Bei Tod eines Mitgliedes verbleiben die bereits bezahlten Beiträge für das laufende Kalendervierteljahr dem Verband.

3.

Der Mitgliedsbeitrag steigt regelmäßig im selben Verhältnis, wie die Grundgehälter der bayerischen Beamten linear angehoben werden. Maßgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Jahres, das auf die erstmalige Auszahlung – ggf. im Wege der Vorgriffsregelung – folgt. Für den Fall einer unterschiedlichen Linearanhebung, Sockelbetragsregelung oder dergleichen, wird an den Maßstab Besoldungsgruppe A 11, fünfte Dienstaltersstufe angeknüpft.

Der sich errechnende Vierteljahresbeitrag wird auf einen durch 30 teilbaren Betrag gerundet.

Das Bezugsgeld für die Verbandszeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

4.

Die jeweils geltende Liste der Mitgliedsbeiträge ist Bestandteil der Satzung. Die Beiträge für Beamte und Tarifbeschäftigte in Ausbildung sowie für Studierende und Praktikanten werden gesondert geregelt. Weitere Sonderregelungen sind möglich.

5.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der BDF-Sozialwerk GmbH eingezogen. Diesbezügliche vertragliche Abmachungen oder ein Wechsel der Einzugsstelle obliegen dem Landesvorstand.